

Internationale Allgemeine Geschäftsbedingungen ? !

von

Sebastian Korts, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Master of Business Administration, Master of International Taxation,

Silke Busch Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Partner der Korts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, www.korts.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind ein fester Bestandteil des unternehmerischen Geschäftsverkehrs. Sie dienen hauptsächlich, aber nicht nur der rechtlichen Absicherung von Verträgen und Geschäften. Nach unserer Erfahrung tragen wirksame und mit der Gesetzgebung und Rechtsprechung übereinstimmende AGB's auch dazu bei, ein Unternehmen bei der Außenrepräsentation in einem positiven Licht erscheinen zu lassen. Insbesondere Banken werfen vor der Entscheidung über ein Kreditengagement nicht nur einen kritischen Blick in die Bilanz des Unternehmens, sondern wollen auch die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einsehen. Gleiches gilt für anstehende oder geplante Rating-Verfahren. Im Rahmen eines effektiven Vertragsmanagements und einer verantwortungsvollen Unternehmensleitung spielen AGB's deshalb eine hervortretende Rolle.

Der grenzüberschreitende Austausch von Waren und Dienstleistungen hat in den letzten Jahren zugenommen. Über 70% des deutschen Exporthandels werden nach Schätzungen der Industrie- und Handelskammer mit Geschäftspartner abgewickelt, die ihren Sitz in einem der mehr als 60 weltweiten Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts haben. Neben Deutschland und den USA gilt auch in den meisten EU-Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) – das sogenannte UN-Kaufrecht – als unmittelbar geltendes nationales Recht. Es kommt zur Anwendung, soweit die jeweiligen Vertragspartner dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben. Das UN-Kaufrecht geht bei grenzüberschreitenden Warenverkehr den deutschen Regelungen des BGB und des HGB vor und verdrängt diese.

Kommt es bei Vertragsabwicklungen zu Schwierigkeiten, so stellt sich neben der Frage nach dem eigentlichen Streitpunkt oft auch das Problem, nach welchem Recht die Verträge zu beurteilen sind und welche gesetzlichen Regeln für die jeweilige Rechtsfolge, sei es Lieferverzug, Rücktritt oder Schadensersatz, anzuwenden sind. Oft hilft da auch ein Blick in die vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht weiter, da zumeist die AGB's beider Vertragspartner einbezogen wurden, die sich dann häufig in dem entscheidenden Punkt der Rechtswahl diametral gegenüber stehen: jeder der Vertragspartner hat als geltendes Recht das Recht seines Heimatstaates bestimmt. Wenn dann noch das UN-Kaufrecht abbedungen wurde, ist die Rechtsunsicherheit in Formvollendung da. Kommt es dann zum Streitfall oder gar einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor einem ausländischen Gericht, kann oft nur noch der Versuch der Schadensbegrenzung unternommen werden.

Dieses Problem ist Rechtsanwälten nicht neu, wird jedoch von Unternehmern häufig vernachlässigt oder gar ignoriert. Auch auf europäischer Ebene nimmt man mittlerweile dieses Thema sehr ernst - insbesondere auch im Hinblick auf das immer stärkere Zusammenwachsen des europäischen Wirtschaftsraumes und seiner Erweiterung in Richtung Osten. Die Europäische Kommission lud deshalb in diesem Jahr eine begrenzte Anzahl von fachkundigen Vertretern der Europäischen Wirtschaft, der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis zu einem Workshop über EU-Vertragsrecht und EU-weite Allgemeine Geschäftsbedingungen im B2B – Handel ein. Im Charlemagne-Gebäude, dem Sitz des EU-Ausschusses für den Internationalen Handel, konnten die Teilnehmer aus allen EU-

Mitgliedstaaten in dem Seminar ihre Erfahrungen bei der Entwicklung und Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im europaweiten Handels- und Geschäftsverkehr austauschen. Ziel des Seminars war es, Konzepte zu erarbeiten, die der Umsetzung des von der Europäischen Kommission erarbeiteten Aktionsplanes über die Entwicklung und Etablierung von EU-weiten AGB's dienen sollen.

Vertreten waren bei dieser Veranstaltung unter anderem die Internationale Handelskammer Paris (ICC), verschiedene nationale und europäische Interessenvereinigungen wie der Bund der Deutschen Industrie, Unternehmen der Wirtschaft, wie Siemens AG, DaimlerChrysler AG, Aventis Pharma Deutschland GmbH, General Electric und natürlich europäische Rechtsanwaltskanzleien, die in dem Bereich des europäischen Wirtschaftsrechts und des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen praktizieren, so auch Frau Rechtsanwältin Silke Busch von der Korts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln.

Den Mittelpunkt der Beratungen bildeten die Probleme bei der Entwicklung und Anwendbarkeit einheitlicher EU-AGB's in den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere wurden hier die Bereiche Eigentumsvorbehalt, Kreditierung und Sicherheitenstellung herausgearbeitet. Die Erfahrungen der Teilnehmer mit dem UN-Kaufrecht (CISG) sowie den jeweiligen nationalen Vorschriften im Hinblick auf Allgemeine Geschäftsbedingungen wurden herangezogen, um die Richtung der künftigen Entwicklungsbestrebungen auf dem Gebiet des europäischen Vertragsrechtes zu eruieren.

Die Problematik des sogenannten Battle of Forms (kollidierende AGB's), welche sich in Deutschland und Frankreich in besonders drastischer Form zeigt, wurde bei den Erörterungen kontrovers diskutiert. Weitgehend Einigkeit herrschte jedoch, dass das anspruchsvolle deutsche Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die hierzu vorliegende detailreiche Rechtsprechung bei einer europäischen Regelung Berücksichtigung finden muss. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls kartellrechtliche und urheberrechtliche Probleme sowie Fragen aus dem Bereich des Datenschutzes angeschnitten. Bereits bestehende Instrumente einer EU-weiten Harmonisierung wurden einer kritischen Auswertung unterzogen, so beispielsweise die Incoterms 2000, die UCP 500 (Uniform Customs and Practice for Documentary Credits) für themenspezifische Bereiche wie z. B. letters of credit und die ICC Force Majeure (Höhere Gewalt) Clause 2003. Der UCC (Uniform Commercial Code), das Harmonisierungsgesetz des US-amerikanischen Handelsrechts, wurde als möglicher Wegweiser für das Europäische Vertrags- und Handelsrecht in Betracht gezogen.

Besonders hervorgehoben wurde der Hinweis, dass Musterverträge oder Musterformulierungen, wie sie teilweise z.B. von der ICC angeboten werden, auf jeden Fall auf die Vereinbarkeit mit dem jeweils geltenden Recht des/r betroffenen Mitgliedstaates/n und der betreffenden Branche von juristischen Fachleuten überprüft werden müssen. Auch die EU-Kommission sieht hier in jedem Fall einen individuellen Beratungsbedarf.

Die Ergebnisse dieses Workshops sind ein wichtiger Schritt in Richtung EU-weite AGB's. Die EU-Kommission richtete drei internationale Arbeitsgruppen ein, die sich mit den Schwerpunkten Möglichkeiten und Herausforderung bei der Entwicklung von EU-AGB's, Entwurf von Best-Practise-Richtlinien für die Entwicklung und den Gebrauch von EU-AGB's sowie die Bildung einer öffentlichen Plattform zum Austausch von Informationen und Erfahrungsberichten. Die Korts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wird sich auch in Zukunft an der weiteren Konzeptionierung und Erreichung dieses wichtigen Zieles konstruktiv beteiligen, so durch die Mitarbeit in einer der Arbeitsgruppen.

Solange jedoch diese anvisierte Vereinheitlichung noch nicht erfolgt ist, sollte jeder Unternehmer seine eigenen AGB's regelmässig, auch unter dem Blickwinkel grenzüberschreitender Geschäfte, überprüfen lassen.